



An die
Vorsitzende des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestags
Frau Rechtsanwältin Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Via Email an: rechtsausschuss@bundestag.de

030 3385811-0
info@aba-online.de

11.02.2016 – Dr. Ue/Ni-US

BT-11-2016

Durch das Kabinett gebilligte Formulierungshilfe „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ – Hier: Änderung § 253 HGB

Sehr geehrte Frau Künast,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können:

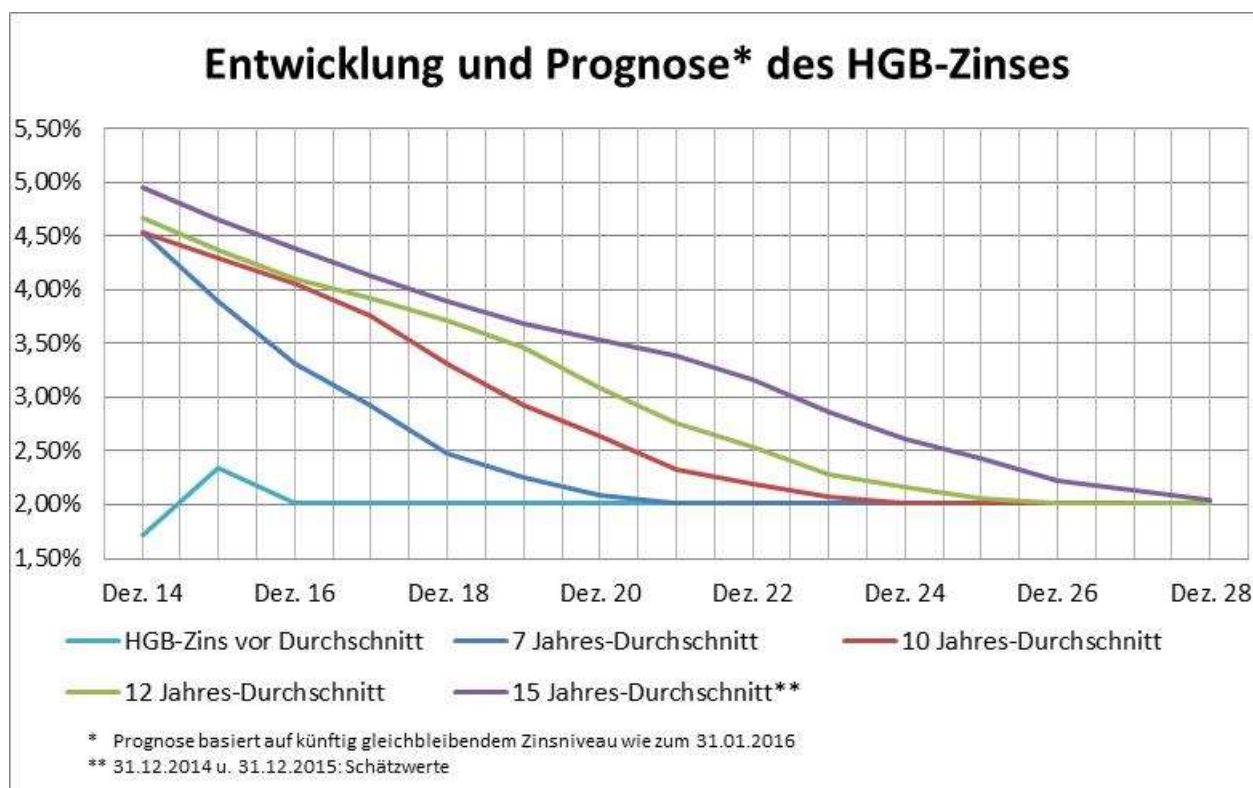
- 1. Als Fachverband für betriebliche Altersversorgung begrüßen wir die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verstärkung des handelsrechtlichen Rechnungszinses für die Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wäre eine weitergehende Verlängerung des Zeitraums der Zinsdurchschnittsbildung auf 15 Jahre aus unserer Sicht sachlich angemessen sowie wirtschaftlich sinnvoll und wird von uns ausdrücklich empfohlen.**

Der handelsrechtliche Rechnungszins gemäß § 253 HGB, der für die unternehmensseitigen Verpflichtungen aus betrieblichen Pensionszusagen anzuwenden ist, stellt nach der Konzeption des HGB bewusst keine reale Größe dar. Anders als bei über den Kapitalmarkt finanzierten Finanzprodukten spiegelt der Rechnungszins für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen nicht die zur Finanzierung der Versorgungsleistungen erwarteten betrieblichen Erträge wider. Der Rechnungszins ist lediglich eine rechnerische Größe, mit deren Hilfe die am Bilanzstichtag bereits verdienten – und in den nächsten Jahrzehnten fällig werdenden – Versorgungsleistungen rechnerisch bewertet werden. Da die gebildete Rückstellung in der Bilanz Fremdkapital darstellt und somit auch eine Finanzierungsfunktion hat, werden die Zinssätze zum Teil auf Basis von beobachteten Anleiherenditen festgelegt. Die mittlere Laufzeit solcher Verpflichtungen beträgt etwa 25 – 40 Jahre. Da zudem die Rückstellung häufig zu ihren wesentlichen Teilen in den letzten 15 – 20 Jahren vor dem Bilanzstichtag aufgebaut wurde, ist bei Pensionen eine langjährige Durchschnittsbildung der Anleiher-

enditen sachgerecht. Ein Durchschnittszeitraum von 15 Jahren für den Rechnungszins erscheint vor diesem Hintergrund durchaus angemessen und keinesfalls zu langfristig gewählt. Der deutsche Gesetzgeber hatte sich ganz bewusst dafür entschieden, auf eine Durchschnittsbetrachtung der Vergangenheit abzustellen und dafür typisiert einen „Konjunkturzyklus“ von 7 Jahren zugrunde zu legen. Dort hätte sich im Idealfall eine Verstetigung des Durchschnittszinssatzes ergeben. Allerdings zeigt die auf die Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise folgende Niedrigzinsphase, dass mit 7 Jahren weder eine Verstetigung noch ein angemessener Übergang darstellbar ist. Die angenommene Länge des Konjunkturzyklus war für die ursprüngliche Zielsetzung („Zufallselemente in der Zinsentwicklung unberücksichtigt zu lassen“, BT-Drs 16/10067, Seite 55, zweiter Absatz) nicht ausreichend.

Da eine Verlängerung des Durchschnittszeitraums von 7 auf 10 Jahre die grundlegende Problematik nur verschiebt, so dass bei unveränderter Zinssituation die Unternehmen in zwei bis drei Jahren wieder vor vergleichbaren Herausforderungen stehen, halten wir eine Verlängerung des Durchschnittszeitraums auf 15 Jahre für einerseits geboten und andererseits – wie dargelegt – für sachgerecht.

Zur besseren Einordnung der sich daraus ergebenden Effekte auf die zukünftige Entwicklung des Rechnungszinses haben wir folgende Hochrechnung des Zinssatzes gem. § 253 Abs. 2 HGB (für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren) jeweils für Durchschnittszeiträume von 7, 10, 12 und 15 Jahren zusammengestellt:



Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein „Marktwertprinzip“ nicht zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehört und sich in den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften anderer Bilanzposten

nicht oder nur sehr eingeschränkt findet. Die Schulden eines Unternehmens werden nicht neu bewertet, wenn sich die Marktzinsen verändern, sondern weiterhin nach dem Nominalwertprinzip ausgewiesen. Eine volks- und finanzwirtschaftliche Festlegung eines festen Rechnungszinses für längere Zeiträume auf Basis einer langfristigen Inflationserwartung und des erwarteten Realzinses zzgl. eines Markt-Spreads erscheint deshalb sinnvoller als die derzeitige Bindung an aktuelle Kapitalmarktentwicklungen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des IDW zur Änderung des § 253 HGB vom 3. Februar).

Eine kapitalmarktnahe Bewertung der Pensionsverpflichtungen ist auch deshalb nicht sinnvoll, weil die Pensionen grundsätzlich aus dem Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens heraus finanziert werden. Insoweit handelt es sich bei der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage nicht um ein Finanzprodukt, sondern um eine aus den betrieblichen Erlösen zu finanzierende Sozialleistung, die sachgerecht und angemessen, aber auch nicht übertrieben vorsichtig in der Handelsbilanz auszuweisen ist. Im Ergebnis sollen die Aufwendungen für diese Verpflichtungen die betrieblichen Erlöse kontinuierlich und möglichst gleichmäßig über die Dienstzeit des Mitarbeiters belasten. Eine weitere Abkehr von der kapitalmarktnahen Bewertung durch eine Verlängerung des Durchschnittszeitraums auf 15 Jahren würde die Finanzierung und damit die Sicherheit der Betriebsrenten nicht in Frage stellen oder gefährden.

Petition: Verlängerung des Durchschnittszeitraums auf 15 Jahre

2. Da die Verlängerung des Durchschnittszeitraums zur Ermittlung des Rechnungszinses sachgerecht ist, besteht nach unserer Überzeugung kein Bedarf für eine dauerhafte Ausschüttungssperre.

Bei einem über mehrere Jahre gleichbleibenden Niedrigzins schließt sich die Schere zwischen der 7jährigen Zinsberechnung und der Berechnung mit einem 10-, 12- oder 15jährigen Betrachtungszeitraum nach einigen Jahren ohnehin. Es wäre nach unserer Auffassung deshalb ausreichend, wenn ein sich aus einer Zinsminderung ggf. ergebender Auflösungsbetrag im ersten Geschäftsjahr der Anwendung in eine gesetzlich gebotene Rücklage eingestellt werden müsste, die auf mehrere Jahre verteilt aufgelöst werden darf und nur insoweit gesperrt wäre. Diese Vorgehensweise hätte zudem den Vorzug, dass diese Regelungssystematik für alle Kaufleute möglich ist. Im Gegensatz dazu kann eine „Ausschüttungssperre“ nur für Kapitalgesellschaften greifen – nicht jedoch für Personenunternehmen und Einzelkaufleute.

Aufgrund der Angemessenheit des längeren Durchschnittszeitraums ist nach unserer Einschätzung eine Ausschüttungssperre auch nicht erforderlich. Hilfsweise – und nur wenn der Gesetzgeber entgegen unserer Empfehlung aufgrund eines längeren Durchschnittszeitraums zur Ermittlung des Rechnungszinses eine dauerhafte Ausschüttungssperre für erforderlich hält – sollte er diese Verlängerung nicht zwingend vorschreiben. Stattdessen sollte den Unternehmen ein Wahlrecht zugestanden werden, weiter mit dem bisherigen auf Basis eines siebenjährigen Durchschnittszeitraums ermittelten Rechnungszinses zu bewerten und auf die Ausschüttungssperre und den damit verbundenen Ermittlungs- und Verarbeitungsaufwand sowie die erweiterten Berichtspflichten zu verzichten. Andernfalls würde zusätzliche beachtliche Komplexität für

die Ermittlung des „richtigen abzuführenden Gewinns“ entstehen, welcher Tatbestandsvoraussetzung für die Anerkennung steuerlicher Organschaftsverhältnisse ist.

Ebenfalls hilfsweise schlagen wir zur Vermeidung dauerhaften Mehraufwands vor, die Ausschüttungssperre auf maximal die nächsten sieben Jahre zu befristen bzw. nur solange aufrechtzuerhalten, bis sich beide Verfahren wertmäßig angeglichen haben.

Petition: Streichung der Ausschüttungssperre, hilfsweise einmalige Feststellung des ausschüttungsgesperrten Betrages im ersten Jahr der Anwendung und anschließende rätierliche Auflösung dieses Betrages, hilfsweise Aufnahme eines Wahlrechts, das den Unternehmen ermöglicht, die neue Regelung nicht anzuwenden, ebenso hilfsweise zeitliche Befristung der Ausschüttungssperre bis zur Angleichung der Werte beider Verfahren.

3. Weitere Hinweise aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung

- a) **Die derzeit vorgesehene Übergangsregelung für die erstmalige Anwendung reicht für die Praxis nicht aus.** Zwar sieht der Gesetzentwurf bereits ein Wahlrecht vor, den Rechnungszins entsprechend der bisherigen oder der neuen Gesetzesregelung zu ermitteln. Der Zeitraum, in dem dieses Wahlrecht anwendbar ist, ist allerdings deutlich zu kurz bemessen. Bereits für Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 sollen die neuen Regeln verbindlich anwendbar sein. Diese Vorgabe stellt die betroffenen Unternehmen allerdings derzeit vor erhebliche Aufgaben und Kosten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist ein zeitkritischer Prozess innerhalb des Unternehmens. Um sämtliche Fristen einzuhalten, ist es häufig erforderlich, die Abschlussbuchungen bereits wenige Tage nach dem Bilanzstichtag vorzunehmen. Die für den Posten Pensionsrückstellungen erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen müssen dementsprechend schon deutlich vor dem Bilanzstichtag abgeschlossen werden.

Unternehmen mit Bilanzstichtagen innerhalb der ersten Jahreshälfte stehen daher nun vor der Schwierigkeit, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht weiterbetrieben werden kann, weil die endgültige Gesetzfassung nicht feststeht. Daraus ergeben sich Verzögerungen, aus denen u. U. sogar die Nichteinhaltung gesetzlicher Aufstellungs- und Veröffentlichungspflichten resultieren könnte.

Aus diesem Grund sollte die endgültige Gesetzfassung eine Übergangsregelung enthalten, nach der für alle Bilanzstichtage bis mindestens fünf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes wahlweise die alte oder die neue Regelung zur Zinsermittlung angewandt werden kann.

Petition: Aufnahme einer Übergangsregelung, die für bereits laufende Geschäftsjahre ein Wahlrecht zur Anwendung der neuen Regelung vorsieht (nur falls dem vorigen Petition nach Einführung eines umfassenden Wahlrechts nicht entsprochen wird).

- b) **In den derzeitigen Regelungen des § 253 HGB werden „Altersversorgungsverpflichtungen“ und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen – ebenso wie in § 246 HGB – gleichgesetzt.** Dies sollte auch für die Festlegung des Durchschnittszeitraums in dem geänderten Satz in § 253 HGB gelten.

Petition: Aufnahme der vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen in den § 253 Absatz 2 Satz 1:

„Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzuzinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen aus den vergangenen 15 Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt.“

Mit besten Grüßen

**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.**



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer